

mit dem Ausscheiden aus einer LPG und dem Eintritt in eine andere LPG gleichzusetzen“ sei, so unterliegt das Übertrittsverfahren doch den gleichen strengen Vorschriften wie die Begründung oder Auflösung eines Mitgliedschaftsverhältnisses; es ist — wie Arlt zutreffend formuliert — „ein Sonderfall des Ausscheidens aus einer LPG“<sup>4</sup>.

Beim gesellschaftlich gerechtfertigten Übertritt eines Bauern aus einer LPG Typ I in eine LPG Typ III muß das Mitgliedschaftsverhältnis zur LPG Typ I gelöst und ein neues Mitgliedschaftsverhältnis zur LPG Typ III begründet werden. Auch hier ist der im Antrag an die Genossenschaften ausdrücklich zu erklärende Wille des Genossenschaftsbauern Ausgangspunkt. Der Antrag bedarf der Prüfung und Beschlußfassung durch die obersten Organe beider LPGs. Inhalt der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen beider LPGs ist sowohl die Auflösung bzw. Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses gemäß dem vorgelegten Antrag als auch die Bestätigung der zu übergebenden Inventarwerte und des zur Nutzung übergebenen Bodens oder die Bestätigung der erforderlichen gegenseitigen Verrechnung.

Welche gemeinsame Regelung die beteiligten LPGs mit Zustimmung des den Übertritt beantragenden Mitglieds hinsichtlich der Nutzung des Bodens und des toten und lebenden Inventars, des Grundmittelausgleichs usw. auch immer vereinbaren mögen — die Regelung muß stets in den übereinstimmenden Beschlüssen der Mitgliederversammlungen beider LPGs

<sup>4</sup> Arlt, a. a. O., S. 406.

über die Lösung bzw. Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses enthalten sein. Ohne diese Festlegungen wird kein Mitgliedschaftsverhältnis gelöst oder begründet.

Einigen sich die beteiligten Genossenschaften nicht über die mit dem Übertritt notwendig werdenden weiteren Maßnahmen, dann kann allein der Antrag auf Übertritt nicht Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung sein, es sei denn, daß er der Ablehnung verfällt. In entsprechender Anwendung von Ziff. 5 Abs. 3 MStll sind die Vorstände verpflichtet, alles zu tun, um zu einer umfassenden Vereinbarung zu kommen. Können gegensätzliche Auffassungen auch durch die Vermittlung staatlicher Organe nicht ausgeglichen werden, so kommt ein Übertritt nicht zustande.

Aus diesen Gründen darf auch der Kreislandwirtschaftsrat nicht einen Übertritt sanktionieren, der ohne Einigung der beteiligten Genossenschaften über die Nutzung des Bodens, des Inventars oder des Grundmittelausgleichs „bereits vollzogen“ ist. Würde das geschehen, so wäre das ein ernsthafter Verstoß gegen grundsätzliche Regeln des LFG-Rechts. Arlt ist zuzustimmen, wenn er für diese Fälle einen „Rechtsanspruch auf Übertragung irgendwelcher Fondsanteile“ ablehnt. Einigen sich die Partner jedoch über alle Bedingungen des Übertritts und haben sie die entsprechenden Vereinbarungen in ihre übereinstimmenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgenommen, so ist der Übertritt beschlossen und wirksam.

5 Arlt, a. a. O., S. 411.

## Truc/au. da\* GfasetzCfabuHCj.

Prof. Dr. habil. HEINZ PÜSCHEL, Institut für Erfinder- und Urheberrecht an der Humboldt-Universität Berlin

### Persönlichkeitsrechte unter dem Schutz des künftigen Zivilrechts

(Schluß)\*

Die Hauptmethoden des Schutzes allgemeiner persönlichkeitsrechtlicher Verhältnisse im ZGB

Eine Betrachtung des Systems des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes wäre unvollständig, wenn sie sich nicht mit den Hauptmethoden des Schutzes allgemeiner persönlichkeitsrechtlicher Verhältnisse im Zivilrecht befassen würde. Dabei ist zunächst die Vorfrage zu stellen, ob die behandelten persönlichkeitsrechtlichen Verhältnisse überhaupt zivilrechtliche Regelungen darstellen. Joffe, der sich diesem Problem verschiedentlich zugewandt hat<sup>24</sup> \*\*, verneint dies. Er ist der Auffassung, daß zwar die Urheber- und Erfinderrechtsverhältnisse durch das sowjetische Zivilrecht geschützt und geregelt werden, jedoch die übrigen Verhältnisse des Persönlichkeitsrechts durch das Zivilrecht nur geschützt werden. Da von einer spezifisch zivilrechtlichen Regelung dieser Verhältnisse keine Rede sein könne, gehören sie nach dieser Auffassung nicht zum Gegenstand des Zivilrechts. Ihre Einbeziehung in die Sphäre des Zivilrechts sei in der Hauptsache durch die Spezifik der zivilrechtlichen Methode bestimmt, durch ihre Brauchbarkeit für den Schutz gegen Rechtsverletzungen.

Joffe ist darin zuzustimmen, daß der Gedanke des

\* Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1967 S. 726 ff. veröffentlicht.

<sup>24</sup> Joffe, „Die neue Kodifikation der sowjetischen Zivilgesetzgebung und der Schutz der Ehre und des Ansehens der Bürger“, Sowjetstaat und -recht 1962, Heft 7, S. 59 ff. (russ.); „Die persönlichen Nichtvermögensrechte und ihre Stellung im System des sowjetischen Zivilrechts“, Sowjetstaat und -recht 1966, Heft 10, S. 51 ff. (russ.).

Schutzes von Persönlichkeitsrechten ein grundlegender Gesichtspunkt ihrer Einbeziehung in die Kodifikation des Zivilrechts darstellt. Der grundrechtliche Aspekt aller dieser Persönlichkeitsverhältnisse, ihr Zusammenhang mit dem höchsten Grundrecht aller Bürger, dem auf den Schutz und die allseitige Entwicklung der von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Persönlichkeit, ihrer Talente und schöpferischen Fähigkeiten, verbietet es, ihre rechtliche Regelung allein dem Zivilrecht zuzuordnen. Man muß in dieser Beziehung sogar noch einen Schritt weiter gehen als Joffe: Nicht nur die Regelung dieser allgemeinen Persönlichkeitsrechte, sondern auch ihr Schutz kann nicht Aufgabe eines Rechtszweigs allein sein, sondern nur im Zusammenwirken aller Zweige des sozialistischen Rechts gewährleistet werden. Dabei hegt die Eigenart des Zivilrechtsschutzes darin, die Gefahr von Rechtsverletzungen zu bannen, nämlich durch die Bereitstellung von Sanktionen gegen drohende Rechtsverletzungen. Im Falle des Eintritts solcher Verletzungen muß dem hiervon betroffenen Bürger die Genugtuung gewährt werden, die geeignet ist, sein Ansehen in der Gesellschaft wirksam zu schützen. Hat der Angriff gegen die Persönlichkeit des Bürgers zur Folge, daß der Verletzte zeitweilig oder dauernd in der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben behindert wird, oder ist ihm zufolge dieser Rechtsverletzung ein Vermögensschaden entstanden, so muß ihm mit den Methoden des Zivilrechts ein entsprechender Ausgleich gesichert werden. Die in anderen Rechtszweigen, z. B. auf den Gebieten des Arbeitsrechts, des Familienrechts und des